



Bebauungsplan "An der Espring"

in der Gemeinde Ober-Olm
Kreis Mainz-Bingen

Entwurf

Textliche Festsetzungen



April 2024





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die in dem Verfahren nach § 3 und § 4 BauGB offen gelegen hat und Gegenstand der Genehmigungsfassung der Gemeinde Ober-Olm war, übereinstimmt.

Träger der Bauleitplanung

Ortsgemeinde Ober-Olm
Kirchgasse 7
55270 Ober-Olm

Ober-Olm,

den

Herr Matthias Becker
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH /Lindschulte
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,
im April 2024

Beschluss:

Bestätigung Vorentwurf: 22.03.2023
Bestätigung Entwurf: 20.03.2024
Satzungsbeschluss:



I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und § 6a BauNVO)

Für die Plangebiete wird die Art der baulichen Nutzung als "Urbanes Gebiet" (MU 1.1, MU 1.2, MU 2.1 und MU 2.2) gemäß § 6a BauNVO festgesetzt. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Urbanes Gebiet (MU 1.1, MU 1.2, MU 2.1 und MU 2.2)

Im Bereich MU (Urbanes Gebiet) richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 6a Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zweck

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden die nach § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen

- Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
- Tankstellen

nicht zugelassen.

Die gemäß § 6a Abs. 2 allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe werden nicht zugelassen. Es sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die die in der Planzeichnung und unter I.9 festgesetzten Immissionskontingente einhalten.

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den urbanen Gebieten (MU 1.1, MU 1.2, MU 2.1 und MU 2.2) bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Baumassenzahl (BMZ) sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

Im Gebiet MU wird die GRZ mit 0,8 und die BMZ mit 8,0 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf im MU 1.1 und 1.2 eine Höhe von 10,0 m, im MU 2.1 und 2.2 eine Höhe von 10,0 m nicht



überschreiten.

Als Bezugshöhe dient die Straßenachse der das Grundstück erschließenden Erschließungsstraße jeweils von der Mitte des Grundstückes senkrecht zur Straßenachse gemessen bzw. am oberen Ende der Wendeanlage. Für die Baugebiete MU 1.1 und MU 1.2 dient als Bezugsstraße die Planstraße B, für die Baugebiete MU 2.1 und 2.2 dient als Bezugsstraße die Planstraße A. In der Planzeichnung ist dies durch die Ergänzung des Buchstabens gekennzeichnet. Dem Bebauungsplan ist ein Lageplan mit den tatsächlichen Planungshöhen der Straßenachse beigelegt.

Für die Höhe der Geländeoberfläche gemäß § 2 (6) LBauO gilt die Straßenoberkante (Straßenachse in der Mitte des Grundstückes gemessen (Bezugshöhe)). Dies gilt auch für alle Nebenanlagen, Garagen und Carports. Es gilt die Planungsendhöhe. Im Anhang befindet sich ein Höhenplan mit den Planungsendhöhen. Die Höhe der Baustraße liegt etwa 3 cm unter der Endausbauhöhe! Bezugshöhen zwischen den nächstgelegenen angegebenen Höhenpunkten sind entsprechend durch Interpolation zu ermitteln.

Bei Nebenanlagen (z. B. Gartenhäuschen, Gartenschuppen, Stützmauern, Aufschüttungen, Einfriedungen etc.) die in einem Abstand von 0,0 m bis 5,0 m zur Nachbargrenze errichtet werden und die die bauliche Höhe in Bezug zum Nachbargrundstück von maximal 3,20 m überschreiten (Bezugshöhe siehe Absatz 1), wird eine Befreiung ausnahmsweise zugelassen (nach § 31 BauGB (Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren oder Befreiungsantrag)). Dabei muss der betroffene Nachbar ausdrücklich zustimmen.

Weitere Geländeauffüllungen und Abgrabungen sind zulässig. Dabei gilt dann die Gebäudehöhe + Geländeauffüllung = maximale Höhe.

Baulich untergeordnete Bauteile (Lüftungselemente, Filteranlagen, Schornsteine, technische Einbauten etc.) dürfen die maximale Höhe baulicher Anlagen um bis zu 2,0 m überschreiten. Dabei dürfen alle untergeordneten Bauteile eine Fläche von maximal 0,1 % der Dachfläche nicht überschreiten.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Haupt- und Nebengebäuden dürfen die maximale Höhe um bis zu 1,5 m überschreiten.

	GRZ	BMZ	maximale Höhe baulicher Anlagen [m]
MU 1.1 B/ MU 1.2 B	0,8	8,0	10,0
MU 2.1 A/ MU 2.2 A	0,8	8,0	10,0

Hinweis:

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen, Carports, Stellplätzen, Lagerflächen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 durch die Grundflächen für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten bei allen Gebieten nicht überschritten werden.

Werden Stellplätze dauerhaft funktionsfähig mit Lademöglichkeiten für E-Mobilität versehen und mit



Photovoltaikanlagen überdacht, sind sie bei der Ermittlung der GRZ nicht anzurechnen.

I.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt. Gemäß § 23 Abs. 5 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie überdachte Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

I.3 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6, § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

In den Gebieten MU sind oberirdische und unterirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (bauliche Anlagen gemäß § 2 LBauO sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wie z. B. Müllsammelboxen, Briefkastenanlagen, Lagerhallen, Betriebsgebäude, überdachte Stellplätze, eigenständige Solaranlagen etc.), Garagen, Carports und Stellplätze nach § 12 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Garagen müssen einen Mindestabstand zu der angrenzenden Straße von 3,0 m, die Garagenausfahrten einen Mindestabstand zur Straße von 5,0 m einhalten.

I.4 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Diese beinhalten neben den reinen Straßenflächen und Fuß- und Radwegen auch Flächen für Verkehrsbegleitgrün, Straßenentwässerungsmulden und Leitungstrassen. Es werden öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Es werden Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Landwirtschaftlicher Weg" festgesetzt.

I.5 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs.6 BauGB)

Im Plangebiet ist zur K 32 ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Hier sind keine direkten Ein- und Ausfahrten zur Kreisstraße zulässig.

I.6 Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Im Plangebiet sind öffentliche Grünflächen festgesetzt. Sie dienen der Eingrünung sowie als Ausgleichsmaßnahmen und zur Sicherung erhaltenswerter Strukturen. Anlagen und Auf- und Abgrabungen, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Oberflächenwassers dienen, sind zulässig. Die nähere Bestimmung ist unter III. Landespflegerische Festsetzungen festgesetzt. Innerhalb der Grünflächen sind Anlagen zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie (Trastation) bis 40 m² Grundfläche zulässig.

I.7 Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für die Urbanen Gebiete sind maximal 1 Wohneinheit/Wohnung pro Gebäude zulässig.

I.8 Mindestgröße der Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für die Urbanen Gebiete wird eine Mindestgröße der Grundstücke von 600 m² festgesetzt.

I.9 Flächen und bauliche Einrichtungen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Es sind auf den privaten Grundstücksflächen Retentionszisternen mit mindestens 10 m³ Speichervolumen zu errichten, die über eine gedrosselte Zwangsentleerung von mindestens 50 % des Volumens innerhalb von 24 h verfügt. Das restliche Regenwasser soll für die Bewässerung der Grünflächen oder als Brauchwasser genutzt werden. Bei der Bemessung des Speichervolumens der Retentionszisterne ist von 50 l/m² Quadratmeter versiegelter Fläche (Dächer, Parkplätze, Zufahrten, Lagerflächen etc.) auszugehen.

I.10 Bauliche und technische Maßnahmen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Auf allen Dächern der Haupt- und Nebengebäude sind auf 60 % der Solarinstallations-Eignungsflächen Photovoltaikanlagen zu installieren. Ersatzweise können die Anlagen auch an anderen geeigneten Außenflächen oder sonstigen Flächen in unmittelbarer Nähe des Gebäudes genutzt werden, sofern sie sich in unmittelbarer räumlicher Umgebung befinden. Die Installation von solarthermischen Anlagen werden bei der Pflichterfüllung des Flächennachweises angerechnet.

Auf eine Kombinationsmöglichkeit mit Dachbegrünung wird ausdrücklich hingewiesen.

Es wird auf das Landessolargesetz und die Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes hingewiesen.



I.11 Maßnahme, Vorkehrungen und Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 10 BauNVO)

In den Teilflächen des urbanen Gebietes sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten.

Emissionskontingente LEK in dB

Teilfläche i	LEK, tags	LEK, nachts
MU 1.1 B	60	45
MU 1.2 B	60	50
MU 2.1 A	60	40
MU 2.2 A	60	46

LEK, tags/LEK, nachts = Emissionskontingent tags/nachts

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5

Hinweise

Die Kontingentierungsfestsetzung wird beim Neubau oder bei der Änderung von baulichen Anlagen wirksam. Mit dem Antrag auf Neubau, Erweiterung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage innerhalb der kontingentierten Baugebiete ist nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionskontingente und die damit verbundenen zulässigen Immissionsanteile (Immissionskontingente) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Sind einem Vorhaben mehrerer Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, dürfen die Immissionskontingente dieser Teilflächen und Teilen von Teilflächen energetisch summiert werden (Summation gemäß Punkt 5 der DIN 45691:2006-12). Die Festsetzung gilt in diesem Fall als erfüllt, wenn die Geräuschimmissionen des gesamten Vorhabens die energetische Summe aller Immissionskontingente der in Anspruch genommenen Teilflächen einhalten. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreiten (Relevanzgrenze gemäß Punkt 5 der DIN 45691:2006-12).

Errichtung einer aktiven Lärmschutzmaßnahme an der nördlichen Grenze

Am nördlichen Rand des Plangebietes ist in der öffentlichen Grünfläche an der Grenze zum landwirtschaftlichen Betrieb eine mindestens 85 m lange Lärmschutzwand als begrünte Wall-Wand-Kombination zu errichten.

Die Höhe der Lärmschutzanlage gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB von 246,35 m HNH bezieht sich auf die Höhe der OK des obersten Fensters von Aufenthaltsräumen in den Nordfassaden der nördlichen Baureihe. Dabei darf die Oberkante der nach Norden ausgerichteten Fenster für schutzbedürftige Räume maximal 6,40 m ab Bezugshöhe betragen.

Die auf den Steilwall aufgesetzte Lärmschutzwand muss eine Schalldämmung von mindestens $DL_r =$



24 dB aufweisen. Besondere Anforderungen an deren Absorptionseigenschaften werden nicht gestellt. Der Wallbereich ist zu begrünen. Die Wand muss nicht mittig auf der Grünfläche errichtet werden. Alternativ kann der aktive Lärmschutz auch durch die Errichtung eines Gebäudes, ohne lärmempfindlichen Nutzungen, hergestellt werden, wenn es nachweislich die gleichen lärmindernden Eigenschaften aufweist. Details sind dem Lärmgutachten im Anhang zum Umweltbericht zu entnehmen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 Gestaltung der unbebauten Flächen in den urbanen Gebieten (MU 1.1, MU 1.2, MU 2.1 und MU 2.2)

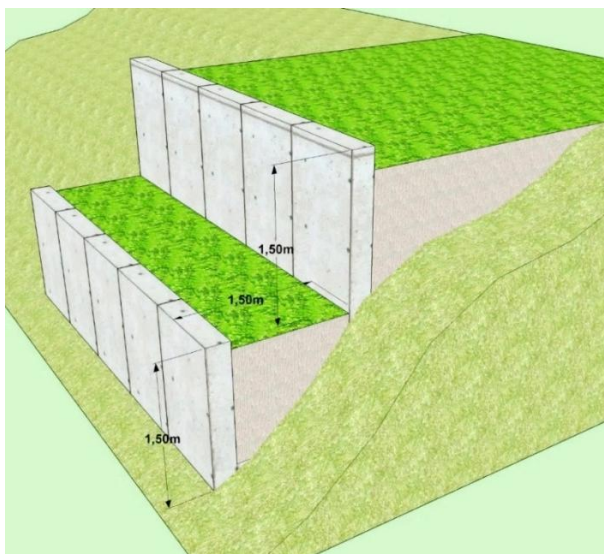
Die unbebauten Flächen, die unversiegelt bleiben, sind gemäß den Landespflegerischen Festsetzungen mit Sträuchern zu bepflanzen und mit Landschaftsrasen einzusäen und langfristig zu erhalten. Dabei sind mindestens 25 % der unbebauten Fläche zur Versickerung des Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone zu nutzen. Versiegelte Flächen für Parkplätze oder Lagerflächen sind, soweit das mit dem Schutz des Grundwassers und aus technischen Gründen vereinbar, nur mit versickerungsfähigen Materialien (wassergebundene Decke, Drainpflaster, Schotterrasen ...) anzulegen. Für innere Erschließungsstraßen sowie Lkw-Stellplätze ist eine Vollversiegelung zulässig.

II.2 Stützmauern, Erdanschüttungen, Abgrabungen, Fundamente

Wegen der topografischen Lage des Baugebietes sind teilweise beidseitig der Planstraßen Böschungen auf privaten Grundstücksflächen bis zu 1,0 m Höhe erforderlich. Die Böschungen, die für die Errichtung der Erschließungsstraßen erforderlich sind, sind im Bebauungsplan dargestellt. Diese sind zu dulden und in die Gestaltung der Freianlagen einzubeziehen. § 126 BauGB gilt entsprechend.

Stützmauern/-wände ab einem Abstand von 2,0 m von der Erschließungsstraße sind bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig. Größere Höhen sind zulässig, aber immer nur horizontal getrennt bis maximal 1,5 m, wobei die Stützwände mindestens 1,5 m Abstand (Außenkante) einhalten müssen. Die Stützwände sind zu begrünen.

Schallschutzwände sind bis zu der Höhe zulässig, die für den Lärmschutz erforderlich sind. Sie sind aber ebenfalls so zu gestalten, dass sie sich von außerhalb des Gewerbegrundstückes gut in die Landschaft einfügen (z. B. Begrünung, natürliche Verkleidung mit Holz).





Auffüllungen/Abgrabungen sind zulässig. Die Vorschriften der LBauO sind dabei zu beachten. Bei Erdbewegungen wird auf die Ersatzbaustoffverordnung hingewiesen.

Als Bezugshöhe für diese Festsetzung dient die Höhe der das Grundstück erschließenden Straßenachse (Endausbauhöhe) jeweils senkrecht zur Straßenachse gemessen, im Sinne gemäß I.2.2.

II.3 Werbeanlagen (§ 52 LBauO)

Werbeanlagen und freistehende Werbeanlagen und Fahnenmasten sind ausnahmsweise zulässig. Sie sind nur zulässig, wenn sie den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigen oder behindern. Lichtwerbeanlagen sind nur als konstant leuchtende Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig. Lauf- und Wechsellichtwerbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur am Ort der eigentlichen Leistungen ausnahmsweise zulässig.

II.4 Einfriedungen

Einfriedungen sind auch zur Straßenseite zulässig. Die Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 2,0 m gemessen vom anstehenden Gelände inklusive 0,3 m Sockelhöhe betragen. Es sind nur Zäune aus Metall oder Holz, Maschendrahtzäune in den Farben braun, grün, anthrazit und feuerverzinkt zulässig. Einfriedungen sind auch aus Sträuchern und Gehölzen (Formgehölz) zulässig, wobei durch geeignete Pflegemaßnahmen Beeinträchtigungen angrenzender Verkehrsflächen und Wege zu vermeiden sind. Eine Kombination mit Zäunen ist ebenfalls zulässig.

II.5 Lager- und Abstellflächen

Lagerflächen sind so anzulegen, dass sie von außen nicht einsehbar sind und mit geeigneten Sichtschutzmaßnahmen versehen werden. Die Höhe der Lagerflächen für temporäre Aufschüttungen oder Lagermaterial darf dabei nicht höher als 3,0 m vom anstehenden Boden betragen. Sie sind mit geeigneten Mitteln so zu sichern, dass ein Materialabtrag durch Regen und Wind vermieden wird.

II.6 Gestaltung der Stellplätze

Je 50 m² offene Stellplatzfläche bzw. Gemeinschaftsstellplätze (entspricht etwa vier Stellplätzen) ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (1. und 2. Ordnung) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei der Errichtung von Solarcarports sind die Bäume an anderer Stelle zu pflanzen, um Verschattungen zu vermeiden.

Stellplätze für Pkw sind aus versickerungsfähigen Materialien (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBauO) sofern es technisch und umweltrechtlich möglich ist.



II.7 Fassadengestaltung

Die Fassaden sind aus nicht glänzendem Material (außer Glas) bzw. Anstrichen herzustellen. Grelle Farben, Leucht- und Signalfarben und hohe Kontrastunterschiede bei der Farbgestaltung sind unzulässig. Für geschlossene Fassaden, die höher als 8,0 m sind, ist ein Gestaltungskonzept zu erstellen, das mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) und der Gemeinde abzustimmen ist.

Bei der Gestaltung der Fassaden ist auf eine dunkle Farbgebung zu verzichten. Die Farbgestaltung darf nur einen Albedowert von $> 0,3$ aufweisen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, größere Fassadenflächen zu begrünen.

II.8 Dachbegrünung

(§ 9 Abs. 1a Satz 2 und § 135a BauGB)

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 200 m^2 Dachfläche zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung, bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 20 cm. Die Bewässerung sollte ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.

Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen können mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus.

II.9 Fensterhöhe

Die Oberkante der Fenster der an der nördlichen Seite zu errichtende Gebäude von schutzbedürftigen Räumen dürfen aus Immissionsschutzgründen maximal 6,40 m ab Bezugshöhe betragen (s.a. I.11.)



III. Landespflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

III.1 Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

III.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

III.1.1.1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit

Die Räumung des Baufeldes inklusive der Baustelleneinrichtung ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit durchzuführen. D. h., es darf keine Rodung bzw. Räumung des Baufeldes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. erfolgen.

III.1.1.2 Erhalt der bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen

Die im nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches vorhandenen Gehölzstrukturen sind weitestgehend zu erhalten.

III.1.1.3 Kompensationsmaßnahmen im Baugebiet

Im Bebauungsplan werden verschiedene Maßnahmen festgesetzt. Diese sind teilweise auch Flächen zugeordnet, die dem Bebauungsplan zu entnehmen sind.

Hinweis:

In Klammern stehen die Maßnahmennummern aus dem Umweltbericht.



Schutz des Bodens (M1)

Die im Zuge der Bebauung und Erschließung der Gewerbeflächen entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bautätigkeiten sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.

Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Mutterbodenaushub ist auf Mieten von 3,00 m Breite und 1,30 m Höhe zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, im Plangebiet möglichst vollständig später wieder aufzubringen (§ 202 BauGB). Bei der Abfuhr von Aushubmaterialien während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.

Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M2)

Bei der Befestigung von Lagerflächen und Stellplätzen/Parkflächen für Pkw sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBauO) sofern es technisch und umweltrechtlich möglich ist.

Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.

Begrünung öffentliche Grünfläche im Norden (M3)

Auf den öffentlichen Grünflächen im Norden des Baugebiets sind mindestens 200 Sträucher (mindestens 3 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste I-B des Anhanges 1.6 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Baumpflanzungen an der K 32 (M5)

Entlang der Kreisstraße K 32 sind auf der öffentlichen Grünfläche mindestens fünf Bäume der Artenliste I-A (mindestens 3 x v., StU 14 cm bis 18 cm) zu pflanzen. Es ist auf eine gleichmäßige Verteilung (gleicher Abstand auf gesamter Länge) zu achten. Von der Kreisstraße ist ein Abstand von mindestens 4,0 m zum Straßenrand einzuhalten. Die Sichtdreiecke sind ebenfalls freizuhalten. Die Bäume sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Hochbauarbeiten zu pflanzen und zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.

Hinweis:

Die Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet sind spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der technischen Erschließungsmaßnahmen herzustellen.

Bodenkundliche Baubegleitung (M6)

Bei Baumaßnahmen kommt es stets zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Bei unsachgemäßem Umgang können die natürlichen Bodenfunktionen dabei langfristig beeinträchtigt werden. Um solche Schäden zu minimieren, wird eine bodenkundliche Baubegleitung (insbesondere bei Inanspruchnahme von mehr als 3.000 m² durchwurzelbare Bodenschicht) empfohlen.

Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch ein aufzustellendes Bodenschutzkonzept und



die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen.

III.1.1.4 Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen

Auf den folgenden Flurstücken ist die Neuanlage eines geschlossenen Baumbestandes vorgesehen:

- Gemarkung Ober-Olm, Flur 16, Flurstück Nr. 167 (5 195 m²)
- Gemarkung Ober-Olm, Flur 16, Flurstück Nr. 168 (3 824 m²)
- Gemarkung Ober-Olm, Flur 16, Flurstück Nr. 169 (2 453 m²)

Die Maßnahme sieht die Umwandlung der Ackerfläche in einen Eichen-Hainbuchenwald trockener Standorte vor.

Dazu sind in einem Pflanzabstand von 1,2 m x 2,0 m mindestens folgende Bäume zu pflanzen:

- 1 500 Stck. Stieleichen / *Quercus robur* (Forstware, 1x ver.)
- 1 500 Stck. Traubeneichen / *Quercus petraea* (Forstware, 1x ver.)
- 1 000 Stck. Hainbuchen / *Carpinus betulus* (Forstware, 1x ver.)
- 300 Stck. Winterlinde / *Tilia cordata* (Forstware, 1x ver.)
- 300 Stck. Feldulme / *Ulmus minor* (Forstware, 1x ver.)

Die Baumartenzusammensetzung kann in Absprache mit dem Forstamt variieren. Eine natürliche Verjüngung ist zulässig.

Hinweis: Bei den Flächen handelt es sich momentan um Ackerflächen. Sie befinden sich in dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Suchraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und liegen direkt angrenzend zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Lohwäldchen“.



III.2 Maßnahmen auf privaten Flächen

III.2.1 Schutz des Mutterbodens

(§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen. Die Mieten sind so anzulegen, dass eine Erosion durch Wind und Wasser vermieden wird. Bei einer längeren Lagerung (> 6 Monate) muss eine Begrünung der Mieten mit z. B. Luzerne oder Waldstaudenroggen erfolgen.

III.2.2 Begrünung der privaten Grundstücke

Die Privatgrundstücke sind mit mindestens einem Baum pro Grundstück der Artenliste II-A (3 x v., StU 14 cm bis 18 cm) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen. Die Bäume für die Stellplatzeingrünung sind dabei nicht einzurechnen.

Des Weiteren sind mindestens 5 % der Grundstücke mit Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Sträucher ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste I-B (Anhang) zu entnehmen.

Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, die nicht als Lagerflächen sondern als Freiflächen dienen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare anorganische lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.

III.2.3 Bodenbeläge

Die Zuwegungen und Stellplätze dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen befestigt werden, es sei denn, es ist aus technischen und umweltrechtlichen Gründen nicht möglich (s. a. II.1.).

III.3 Sonstige Maßnahmen - Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung abstrahlt und dass ein möglichst geringer Anlockungseffekt für Insekten erfolgt.



III.4 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 und § 135a BauGB)

Auf Grundlage des § 9 (1a), S. 2 i. V. m. § 1a (3) BauGB sowie § 135 a und b BauGB werden 70,03 % der innerhalb des Bebauungsplanes dargestellten und festgesetzten öffentlichen Flächen und Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Nr. 20 bzw. Nr. 25 BauGB sowie deren Herstellungs- und Pflegekosten den privaten Grundstücken innerhalb des Bebauungsplanes anteilmäßig zugeordnet.



IV. Sonstige Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

IV.1 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Es wird auf die DIN 4020 und DIN 4124, DIN EN 1997-1 und -2 verwiesen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte besonders die Standsicherheit des Untergrundes untersucht werden. Es wird auf das Geologiedatengesetz hingewiesen, nach dem Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen dem LGB mitzuteilen sind.

IV.2 Untergrundverhältnisse

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen. Es sollte insbesondere auf Standsicherheit und Grundwasserspiegel untersucht werden. Je nach Witterungsverhältnissen kann mit einem erhöhten Grundwasserspiegel gerechnet werden, sodass im Bodengutachten empfohlen wird, Keller wasserdicht auszuführen. Es werden jedoch dringend projektbezogene und standortangepasste Untersuchungen empfohlen.

IV.3 Hinweise zu Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdet ist oder der Wassergefährdungsklasse I entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen sind der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesonde stellt eine Gewässerbenutzung dar, für die eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, einzuholen ist.

IV.4 Hinweis zur bauzeitlichen Grundwasserbehandlung

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt, handelt es sich um den Tatbestand der Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, einzuholen ist.

IV.5 Hinweise zu Altablagerungen, schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen

Im Baugebiet sind keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt bzw. wurden bekannte Verdachtsflächen bereits saniert bzw. entfernt. Sollten jedoch während der Baumaßnahme neue Kenntnisse hierüber vorliegen oder sich ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Mainz, zu informieren. Es wird auf die neuen Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (neu ab 01.08.2023) hingewiesen. Oberboden ist vor Vergeudung zu schützen und in wieder nutzbarem Zustand zwischenzulagern.



IV.6 Hinweise zu möglichen Radonbelastungen

Aufgrund der natürlichen Radonbelastungen in Böden wird empfohlen, die tatsächliche Radonbelastung auf den Baugrundstücken messen zu lassen, um gegebenenfalls bei der Errichtung von wohnähnlichen Nutzungen oder Büros im Erd- oder Kellergeschoss Maßnahmen ergreifen zu können, die Radonkonzentration in Gebäuden niedrig zu halten. Weitere Informationen hierzu können bei der Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz, Tel. +49 6131 6033-1263 oder im Internet (www.luwg.rlp.de/Service/Radon-Informationen/Radon-Informationenstelle/) eingeholt werden.

Es wird auch auf die §§ 121 bis 132 des Strahlenschutzgesetzes hingewiesen.

IV.7 Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz und -pflegegesetz

Es wird auf eisenzeitliche Keramikfunde im Bereich des Kindergartens hingewiesen.

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Baugebietes ist Folgendes zu beachten und entsprechend auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die GDKE Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung, entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Damit die GDKE genügend Zeit zur Überprüfung hat, sind Erarbeiten mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen (GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de).

Die Punkte 1 bis 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Es wird auf bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (z. B. Grenzsteine) hingewiesen, die ebenfalls zu schützen sind. Es wird die Durchführung geomagnetischer Voruntersuchungen empfohlen.

IV.8 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen.





IV.9 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollte das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwegen, Parkplätzen, Lagerflächen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l/m² versiegelter Grundfläche betragen. Dabei sollte das Oberflächenwasser verdunstet, über die belebte Bodenzone versickert, oder in eine Zisterne oder unterirdischen Rückhalteanlagen eingeleitet werden. Eine Zisterne, die nur zur Zwischenspeicherung genutzt werden soll, kann als Maßnahme für die Regenwasserbewirtschaftung nicht herangezogen werden.

Das Wasser sollte des Weiteren in Rasenmulden bei 0,3 m Tiefe oder Rückhaltebecken bis 2,0 m Tiefe zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden, die in die privaten Grünflächen zu integrieren sind.

Durch eine extensive Dachbegrünung mit mindestens 20 cm Substratdicke kann sich das auf den Dächern anfallende Oberflächenwasser nochmals um bis zu 20 % reduzieren.

Drainageleitungen dürfen nicht an bestehende Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen angeschlossen werden. Es wird empfohlen, auf Drainagen zu verzichten und die Keller wasserdicht auszuführen.

Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Es sind sämtliche Regenwasserleitungen im Gebäude mit der Aufschrift/Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die DIN 1988, 1986 und 2001 zu beachten. Die Regenwassernutzungsanlagen müssen beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden (Trinkwasserverordnung seit 01.01.2003).

Es wird auf die Bestimmungen der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" des AVUS hingewiesen. Bei großen Muldentiefen ist zwischen Muldensohle und oberstem Grundwasserspiegel ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Bei gezielten Versickerungen (z. B. Rigolen) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

IV.10 Grundwasserschutz

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen im Einklang mit der Nutzungszulässigkeit stehen. Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie der "Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (Anlagenverordnung - AwSV) hingewiesen.

IV.11 Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen/Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich im landwirtschaftlichen Weg und der öffentlichen Verkehrsflächen unterirdische Versorgungsleitungen. Bei Baumaßnahmen sind die Leitungen vor Beschädigung zu schützen und vor Ort durch geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.



Bekannt sind Leitungen der Deutschen Telekom AG (<http://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html>), der EWR-Netz GmbH, Worms, Trinkwasserleitungen der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim (Versorgungs-Falleitung Sicherung DN 250, Versorgungsleitung DN 150, Hausanschlussleitung Einlauf DN 100), Vodafone Deutschland GmbH, Trier (Glasfaser), Mainzer Netze GmbH (Wasser-Entleerungsleitung DN 250).

IV.12 Kampfmittel

Grundsätzlich können Kampfmittel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen werden. Es werden Fachfirmen empfohlen. Nähere Auskünfte erteilt die ADD, Herr Lenz (Tel. +49 171 8249305).

IV.13 Hinweise zu Brandschutz

Es wird auf die Beachtung der Landesbauordnung und die Industriebaurichtlinie sowie die DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr) hingewiesen. Gemäß DVGW W 405 ist der Löschwasserbedarf mit mindestens 96 m³/h für mindestens 2 h sicherzustellen. Bei Industriebauten von mehr als 2 500 m² sind mindestens 192 m³/h für mindestens 2 h vorzuhalten.

IV.14 Empfehlungen/Anregungen zu baulichen Maßnahmen, die den Klimaschutz dienen

E-Mobilität:

Es wird empfohlen, in den Parkplatzanlagen (Parkplätze) in öffentlichen Verkehrsflächen, attraktive Fahrradabstellanlagen mit Lademöglichkeiten für E-Bikes sowie Lademöglichkeiten für Autos vorzusehen und die technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

IV.15 Empfehlungen zu baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sollten ab einer Dachfläche von 500 m² die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie ausgestattet werden.

Es wird auf das Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 30.09.2021 hingewiesen.



IV.16 Vermeidung fossiler Energieträger

Im gesamten Plangebiet sollte auf die Nutzung fossiler Energieträger (wie z. B. Kohle, Heizöl, Gas, Erdgas) für die Energieerzeugung, wenn es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, verzichtet werden. Es wird die Nutzung der Erdwärme mit Wärmepumpen empfohlen. Es wird auf das GEG 2024 verwiesen.

IV.17 Hinweise des LBM Worms zur angrenzenden K 32

Es sind Mindestabstände von Hindernissen nach Maßgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Es wird empfohlen, bei Baumpflanzungen ausreichend Abstand einzuhalten.



ANHANG

PFLANZLISTEN

Gruppe I - Klimawandeltolerante Arten

Artenliste I-A

Standorttyp: Klimawandeltolerante Stadtbäume

Bäume I. Ordnung:

Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i> 'Emerald Qu.', 'Globosum', 'Olmsted')
Sand-Birke	(<i>Betula pendula</i>)
Edelkastanie	(<i>Castanea sativa</i>)
Baumhasel	(<i>Corylus colurna</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Schmalblättrige Esche	(<i>Fraxinus angustifolia</i>)
Echte Walnuss	(<i>Juglans regia</i>)
Ahornblättrige Platane	(<i>Platanus acerifolia</i>)
Zerreiche	(<i>Quercus cerris</i>)
Ungarische Eiche	(<i>Quercus frainetto</i>)
Winterlinden Sorten divers.	(<i>Tilia cordata</i> 'Erecta', 'Greenspire', 'Roelvo')
Silberlinde	(<i>Tilia tomentosa</i>)
Ulmus-Hybriden	('New Horizon', 'Columella', 'Lobel', 'Rebona', 'Regal')

Bäume II. Ordnung:

Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Burgen Ahorn	(<i>Acer monspessulanum</i>)
schneeballblättriger Ahorn	(<i>Acer opalus</i>)
Italienische Erle	(<i>Alnus cordata</i>)
Purpur-Erle	(<i>Alnus X spaethii</i>)
Baum-Felsenbirne	(<i>Amelanchier arborea</i>)
schmalkronige Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i> 'Fasti-giata', 'Frans Fon.', 'Lucas')
Europäischer Zürgelbaum	(<i>Celtis australis</i>)
Blumenesche	(<i>Fraxinus ornus</i>)
Hopfenbuche	(<i>Ostrya carpinifolia</i>)
Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Wildbirne	(<i>Pyrus pyraeaster</i>)
echte Mehlbeere	(<i>Sorbus aria</i> 'Magnifica')
Badische Mehlbeere	(<i>Sorbus badensis</i>)
Speierling	(<i>Sorbus domestica</i>)
Breitblättrige Mehlbeere	(<i>Sorbus latifolia</i>)
Thüringische Mehlbeere	(<i>Sorbus thuringiaca</i>)
Elsbeere	(<i>Sorbus torminalis</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i> 'Rancho')





Artenliste I-B

Standorttyp: Trockenresistente Sträucher

Schmetterlingsflieder	(<i>Buddleja alternifolia</i>)
Sommerflieder	(<i>Buddleja davidii</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas spec.</i>)
Hasel	(<i>Corylus spec.</i>)
Ölweide	(<i>Elaeagnus</i>)
Ginster	(<i>Genista spec.</i>)
Sanddorn	(<i>Hippophae rhamnoides spec.</i>)
Liguster	(<i>Ligustrum vulgare</i>)
Holzapfel	(<i>Malus sylvestris spec.</i>)
Deutsche Mispel	(<i>Mespilus germanica</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Echter Kreuzdorn	(<i>Rhamnus cathartica L.</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Holunder	(<i>Sambucus spec.</i>)
Glanzmispel	(<i>Stranvaesia davidiana</i>)
Tamariske	(<i>Tamarix</i>)
Wolliger Schneeball	(<i>Viburnum lantana L. spec.</i>)

Artenliste I-C

Standorttyp: Trockene Hochstaudenflur/Trockenresistente Stauden

Gewöhnliche Schafgarbe	(<i>Achillea millefolium</i>)
Goldgarbe	(<i>Achillea filipendulina</i>)
Duftnessel	(<i>Agastache mexicana</i>)
Ludwigs-Beifuß	(<i>Artemisia ludoviciana</i>)
Pontische Beifuß	(<i>Artemisia pontica</i>)
Alpen-Aster	(<i>Aster alpinus</i>)
Steinquendel	(<i>Calamintha spec.</i>)
Kleine Bergminze	(<i>Calamintha nepeta</i>)
Bartblume	(<i>Caryopteris x clandonensis</i>)
Flockenblumen	(<i>Centaurea</i>)
Römische Kamille	(<i>Chamaemelum nobile</i>)
Roter Sonnenhut	(<i>Echinacea purpurea</i>)
Mannstreu	(<i>Eryngium spec.</i>)
Zypressen-Wolfsmilch	(<i>Euphorbia cyparissias</i>)
Prachtkerze	(<i>Gaura lindheimeri</i>)
Wiesen-Storchschnabel	(<i>Geranium pratense</i>)
Kaukasus-Storchschnabel	(<i>Geranium renardii</i>)
Ysop	(<i>Hyssopus officinalis</i>)
Rote Witwenblume	(<i>Knautia macedonica</i>)
Echte Lavendel	(<i>Lavandula angustifolia</i>)
Blauer Stauden-Lein	(<i>Linum perenne</i>)
Malven	(<i>Malva spec.</i>)
Echte Katzenminze	(<i>Nepeta cataria</i>)



Gemeine Nachtkerze	(<i>Oenothera biennis</i>)
Oregano	(<i>Origanum vulgare spec.</i>)
Fiederschnittige Blauraute	(<i>Perovskia abrotanoides</i>)
Rosmarin	(<i>Rosmarinus officinalis</i>)
Steppensalbei	(<i>Salvia nepeta</i>)
Gelbe Skabiose	(<i>Scabiosa ochroleuca spec.</i>)
Teppichsedum	(<i>Sedum spurium</i>)
Purpur-Fetthenne	(<i>Sedum telephium</i>)
Rainfarn	(<i>Tanacetum vulgare</i>)
Echter Gamander	(<i>Teucrium chamaedrys hort</i>)
Echter Quendel	(<i>Thymus pulegioides</i>)
Echter Thymian	(<i>Thymus vulgaris</i>)
Einheimische Königskerze	(<i>Verbascum spec.</i>)
Seidenhaar-Königskerze	(<i>Verbascum bombyciferum</i>)
Schwarze Königskerze	(<i>Verbascum nigrum</i>)
Violette Königskerze	(<i>Verbascum phoeniceum</i>)
Großer Ehrenpreis	(<i>Veronica teucrium</i>)

Artenliste I-D

Standorttyp: Trockenresistente Gräser

Silberährengras	(<i>Achnatherum calamagrostis</i>)
Hohes Haarschotengras	(<i>Bouteloua curtipendula</i>)
Moskitogras	(<i>Bouteloua gracilis</i>)
Gartensandrohr	(<i>Calamagrostis X acutiflora</i>)
Blau-Schwingel	(<i>Festuca cinerea</i>)
Atlasschwingel	(<i>Festuca mairei</i>)
Schaf-Schwingel	(<i>Festuca ovina</i>)
Blaues Schillergras	(<i>Koeleria glauca</i>)
Rutenhirse	(<i>Panicum virgatum</i>)
Prärie-Bartgras	(<i>Schizachyrium scoparium</i>)
Goldbartgras	(<i>Sorghastrum nutans</i>)
Tautropfengras	(<i>Sporobolus heterolepis</i>)
Flausch-Federgras	(<i>Stipa pennata</i>)
Zartes Federgras	(<i>Stipa tenuissima</i>)

Artenliste I-E

Standorttyp: Fassadenbegrünung

Selbstklimmer (Wurzelkletterer und Haftscheibenranker)

Dreispitziige Jungfernrebe	(<i>Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'</i>)
Selbstkletternde Jungfernrebe	(<i>Parthenocissus quinquefolia var. engelmannii</i>)
Efeu	(<i>Hedera helix</i>)
Kletterhortensie	(<i>Hydrangea anomala subsp. petiolaris</i>)



Schlinger

Chinesischer Blauregen (<i>Wisteria sinensis</i>)	
Japanischer Blauregen	(<i>Wisteria floribunda</i> 'Macrobotrys')
Rote Geißschlinge	(<i>Lonicera brownii</i> 'Dropmore Scarlet')
Gold-Geißblatt	(<i>Lonicera tellmanniana</i>)
Wald-Geißblatt	(<i>Lonicera periclymenum</i> 'Serotina')
Feuer-Geißblatt	(<i>Lonicera x heckrottii</i> 'Goldflame')
Immergrünes Geißblatt	(<i>Lonicera henryi</i>)
Japanisches Geißblatt	(<i>Lonicera japonica</i>)

Ranker und Spreizklimmer

Berg-Waldrebe	(<i>Clematis montana</i>)
Mongolei-Waldrebe	(<i>Clematis tangutica</i>)
Waldrebe 'Summer Snow'	(<i>Clematis fargesioides</i>)
Italienische Waldrebe	(<i>Clematis viticella</i>)
Alpenwaldrebe	(<i>Clematis alpina</i>)
Hausreben	(<i>Vitis spec.</i>)
Winterjasmin	(<i>Jasminum nudiflorum</i>)

Spaliergehölze

Apfelbäume
Birnenbäume
Kirschbäume



II - Zusammenstellung heimischer Arten

Artenliste II-A

Baumarten 1. Ordnung

Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Buche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Sommerlinde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)
Robinie	(<i>Robinia pseudoacacia</i>) (<i>Archeophyt</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 3,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht Rheinland-Pfalz im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Baumarten 2. Ordnung

Sand-Birke	(<i>Betula pendula</i>)
Grau-Erle	(<i>Alnus incana</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Baumhasel	(<i>Corylus colurna</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)
Wildkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Wildbirne	(<i>Pyrus pyraeaster</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Mehlbeere	(<i>Sorbus aria</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Elsbeere	(<i>Sorbus torminalis</i>)

Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	(<i>Malus domestica</i>)
Süßkirsche	(Zuchtformen von <i>Prunus avium</i>)
Sauerkirsche	(<i>Prunus cerasus</i>)
Zwetschge	(<i>Prunus domestica</i>)
Mirabelle	(<i>Prunus domestica x cerasifera</i>)



Gartenbirne (*Pyrus communis*)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht Rheinland-Pfalz im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste II-B

Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Zweigrifflicher Weißdorn	(<i>Crataegus oxyacantha</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Grau-Weide	(<i>Salix cinerea</i>)
Ohr-Weide	(<i>Salix aurita</i>)
Silber-Weide	(<i>Salix alba</i>)
Purpur-Weide	(<i>Salix purpurea</i>)
Korb-Weide	(<i>Salix viminalis</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Wasserschneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)

Artenliste II-C

Straucharten

Felsenbirne	(<i>Amelanchier ovalis</i>)
Berberitze	(<i>Berberis spec.</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
(Roter) Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Rötdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
Besenginster	(<i>Cytisus (= Sarothamnus) scoparius</i>)
Wacholder	(<i>Juniperus communis</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Spierstrauch	(<i>Spirea spec.</i>)
Eibe	(<i>Taxus baccata</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum lantana, Viburnum opulus "sterile"</i>)



Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Für Hecken über 2,0 m Höhe wird zur Berechnung des Grenzabstandes zu landwirtschaftlich genutzten Flächen die Mehrhöhe mit 1,5 m addiert. Für den Abstand zu nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wird das Ergebnis halbiert.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht Rheinland-Pfalz im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste II-D

Sträucher und Bäume der Roten Liste Deutschland:

Baumarten 1. Ordnung

Zirbel-Kiefer	(<i>Pinus cembra</i> bzw. <i>Pinus cembra</i> subsp. <i>cembra</i>)
Schwarz-Pappel	(<i>Populus nigra</i> bzw. <i>Populus nigra</i> subsp. <i>nigra</i>)

Baumarten 2. Ordnung

Flaum-Eiche	(<i>Quercus pubescens</i>)
Reif-Weide	(<i>Salix daphnoides</i>)
Hügel-Mehlbeere	(<i>Sorbus collina</i>)
Speierling	(<i>Sorbus domestica</i>)

Baumarten 3. Ordnung und Sträucher:

Niedrige Birke	(<i>Betula humilis</i> Schrank)
Zwerg-Birke	(<i>Betula nana</i> L.)
Buchsbaum	(<i>Buxus sempervirens</i> L.)
Zwillings-Zwergginster	(<i>Chamaecytisus ratisbonensis</i> (Schaeff.) Rothm.)
Kopf-Zwergginster	(<i>Chamaecytisus supinus</i> (L.) Link)
Englischer Ginster	(<i>Genista anglica</i> L.)
Deutscher Ginster	(<i>Genista germanica</i> L.)
Fluss-Sanddorn	(<i>Hippophae rhamnoides</i> subsp. <i>fluviatilis</i> Soest)
Sadebaum	(<i>Juniperus sabina</i> L.)
Moor-Gagel	(<i>Myrica gale</i> L.)
Rispelstrauch	(<i>Myricaria germanica</i> (L.) Desv.)
Moor-Kiefer	(<i>Pinus rotundata</i> Link)
Strauch-Kirsche	(<i>Prunus fruticosa</i> Pall.)
Tannen-Rose	(<i>Rosa abietina</i> Christ)
Acker-Rose	(<i>Rosa agrestis</i> Savi)
Lederblättrige Rose	(<i>Rosa caesia</i> Sm.)
Keilblättrige Rose	(<i>Rosa elliptica</i> Tausch)



Essig-Rose	<i>(Rosa gallica L.)</i>
Rotblättrige Rose	<i>(Rosa glauca Pourr.)</i>
Zimt-Rose	<i>(Rosa majalis Herrm.)</i>
Raublättrige Rose	<i>(Rosa marginata Wallr.)</i>
Pimpinell-Rose	<i>(Rosa spinosissima L.)</i>
Barbers Brombeere	<i>(Rubus barberi H.E. Weber)</i>
Herzblättrige Brombeere	<i>(Rubus cardiophyllus Lefèvre & P.J. Müll.)</i>
Moltebeere	<i>(Rubus chamaemorus L.)</i>
Christiansens Brombeere	<i>(Rubus christianseniorum H.E. Weber)</i>
Circipanier-Brombeere	<i>(Rubus circipanicus E.H.L. Krause)</i>
Wirrzähnlige Brombeere	<i>(Rubus confusidens H.E. Weber)</i>
Zusammengezogene Brombeere	<i>(Rubus constrictus Lefèvre & P.J. Müll.)</i>
Herzförmige Haselblattbrombeere	<i>(Rubus cordiformis H.E. Weber & Martensen)</i>
Begradigte Brombeere	<i>(Rubus correctispinosus H.E. Weber)</i>
Ausgezeichnete Haselblattbrombeere	<i>(Rubus egregiusculus (Frid. & Gelert) E.H.L. Krause)</i>
Eider-Brombeere	<i>(Rubus eideranus (Frid.) H.E. Weber)</i>
Violettdrüsige Haselblattbrombeere	<i>(Rubus firmus Utsch)</i>
Friesische Haselblattbrombeere	<i>(Rubus friscus (Focke) Focke)</i>
Blaugrüne Haselblattbrombeere	<i>(Rubus glauciformis H. Hyl.)</i>
Weißblütige Westfälische Brombeere	<i>(Rubus guestphalicoides H.E. Weber)</i>
Westfälische Brombeere	<i>(Rubus guestphalicus (Focke) Utsch)</i>
Halland-Haselblattbrombeere	<i>(Rubus hallandicus (F. Aresch.) Neuman)</i>
Knochen-Brombeere	<i>(Rubus incarnatus P.J. Müll.)</i>
Liberts Brombeere	<i>(Rubus libertianus Lej. & Courtois)</i>
Liegnitzer Brombeere	<i>(Rubus ligniciensis Figert)</i>
Lindebergs Brombeere	<i>(Rubus lindebergii P.J. Müll.)</i>
Lausitzer Brombeere	<i>(Rubus lusaticus Rostock)</i>
Marienwald-Brombeere	<i>(Rubus marianus (E.H.L. Krause) H.E. Weber)</i>
Martensens Haselblattbrombeere	<i>(Rubus martensenii H.E. Weber)</i>
Schimmernde Brombeere	<i>(Rubus micans Godr. & Gren.)</i>
Mortensens Haselblattbrombeere	<i>(Rubus mortensenii E.H.L. Krause)</i>
Blassblättrige Brombeere	<i>(Rubus pallidifolius E.H.L. Krause)</i>
Purpurstachelige Haselblattbrombeere	<i>(Rubus phoenicacanthus A. Beek)</i>
Zungenblättrige Haselblattbrombeere	<i>(Rubus phylloglotta (Frid.) Å. Gust.)</i>
Blattsträußige Brombeere	<i>(Rubus phyllothyrsos Frid.)</i>
Breitköpfige Brombeere	<i>(Rubus platycephalus Focke)</i>
Falsche Straußblüten-Brombeere	<i>(Rubus pseudothyrsanthus (Frid. & Gelert) Frid. & Gelert)</i>
Faulbaumbblättrige Brombeere	<i>(Rubus rhamnifolius Weihe & Nees)</i>
Rautenblättrige Haselblattbrombeere	<i>(Rubus rhombifolius Weihe)</i>
Rötliche Brombeere	<i>(Rubus rufescens Lefèvre & P.J. Müll.)</i>
Scharfe Brombeere	<i>(Rubus scaber Weihe)</i>
Sendtners Haselblattbrombeere	<i>(Rubus sendtneri Progel)</i>
Siebenblättrige Brombeere	<i>(Rubus septifolius H.E. Weber)</i>
Breitrispige Haselblattbrombeere	<i>(Rubus sprengeliusculus (Frid. & Gelert) H.E. Weber)</i>
Stormarner Brombeere	<i>(Rubus stormanicus H.E. Weber)</i>
	<i>(Rubus subg. Chamaerubus Kuntze)</i>
Bremberger Brombeere	<i>(Rubus tabanimontanus Figert)</i>



Lindenblättrige Haselblattbrombeere	(<i>Rubus tiliaster</i> H.E. Weber)
Alpen-Weide	(<i>Salix alpina</i> Scop.)
Zweifarb-Weide	(<i>Salix bicolor</i> Willd.)
Matten-Weide	(<i>Salix breviserrata</i> Flod.)
Myrten-Weide (Artengruppe)	(<i>Salix myrsinites</i> agg.)
Heidelbeer-Weide	(<i>Salix myrtilloides</i> L.)
Rosmarin-Weide	(<i>Salix rosmarinifolia</i> L.)
Bleiche Weide	(<i>Salix starkeana</i> subsp. <i>starkeana</i>)
Bleiche Weide	(<i>Salix starkeana</i> Willd.)
Allgäuer Zwerg-Mehlbeere	(<i>Sorbus algoviensis</i> N. Mey.)
Kahle Vogelbeere	(<i>Sorbus aucuparia</i> subsp. <i>glabrata</i> (Wimm. & Grab.) Cajander)
Badische Mehlbeere	(<i>Sorbus badensis</i> Düll)
Donau-Mehlbeere	(<i>Sorbus danubialis</i> (Jáv.) Jordan)
Eichstätter Mehlbeere	(<i>Sorbus eystettensis</i> N. Mey.)
Gaucklers Mehlbeere	(<i>Sorbus gauckleri</i> N. Mey.)
Thüngersheimer Mehlbeere	(<i>Sorbus haesitans</i> Meierott)
Würzburger Mehlbeere	(<i>Sorbus herbipolitana</i> Meierott)
Hohenesters Mehlbeere	(<i>Sorbus hohenesteri</i> N. Mey.)
Hoppes Mehlbeere	(<i>Sorbus hoppeana</i> N. Mey.)
Meierotts Mehlbeere	(<i>Sorbus meierottii</i> N. Mey.)
Mergenthalers Mehlbeere	(<i>Sorbus mergenthaleriana</i> N. Mey.)
Hersbrucker Mehlbeere	(<i>Sorbus pseudothuringiaca</i> Düll)
Mädchen-Mehlbeere	(<i>Sorbus puellarum</i> Meierott)
Gößweinsteiner Mehlbeere	(<i>Sorbus pulchra</i> N. Mey.)
Schnizleins Mehlbeere	(<i>Sorbus schnizleiniana</i> N. Mey.)
Gredinger Mehlbeere	(<i>Sorbus schuwerkiorum</i> N. Mey.)
Schwarzsche Mehlbeere	(<i>Sorbus schwarziana</i> N. Mey.)
Gefiederte Pimpernuss	(<i>Staphylea pinnata</i> L.)

Artenliste II-E

Pflanzen für Dach- und Fassadenbegrünung

Stauden:

Gewöhnliche Schafgarbe	(<i>Achillea millefolium</i>)
Roter Hängelauch	(<i>Allium roseum</i>)
Gemeine Ochsenzunge	(<i>Anchusa officinalis</i>)
Färber-Hundskamille	(<i>Anthemis tinctoria</i>)
Gewöhnliche Akelei	(<i>Aquilegia vulgaris</i>)
Goldhaar-Aster	(<i>Aster linosyris</i>)
Rundblättrige Glockenblume	(<i>Campanula rotundifolia</i>)
Carbiosen-Flockenblume	(<i>Centaurea scabiosa</i>)
Gefingertes Lerchensporn	(<i>Corydalis solida</i>)
Wiesen-Margerite	(<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>)
Kartäuser-Nelke	(<i>Dianthus carthusianorum</i>)
Gewöhnlicher Natternkopf	(<i>Echium vulgare</i>)



Reiherschnabel	(<i>Erodium cicutarium</i>)
Feld-Mannstreu	(<i>Eryngium campestre</i>)
Wald-Erdbeere	(<i>Fragaria vesca</i>)
Echter Waldmeister	(<i>Galium odoratum</i>)
Blutroter Storchschnabel	(<i>Geranium sanguineum</i>)
Orangerotes Habichtskraut	(<i>Hieracium aurantiacum</i>)
Kleines Habichtskraut	(<i>Hieracium pilosella</i>)
Rotes Habichtskraut	(<i>Hieracium x rubrum</i>)
Zwerg-Schwertlilie	(<i>Iris pumila</i>)
Dach-Schwertlilie	(<i>Iris tectorum</i>)
Berg-Sandglöckchen	(<i>Jasione montana</i>)
Dorniger Hauhechel	(<i>Ononis spinosa</i>)
Wilder Majoran	(<i>Origanum vulgare</i>)
Steinbrech-Felsennelke	(<i>Petrorhagia saxifraga</i>)
Großblütige Prunelle	(<i>Prunella grandiflora</i>)
Küchenschelle	(<i>Pulsatilla vulgaris</i>)
Knolliger Hahnenfuß	(<i>Ranunculus bulbosus</i>)
Rispen- Steinbrech	(<i>Saxifraga paniculata</i>)
Duft-Skabiose	(<i>Scabiosa canescens</i>)
Scharfer Mauerpfeffer	(<i>Sedum acre</i>)
Rotmoos-Mauerpfeffer 'Murale'	(<i>Sedum album</i>)
Fetthenne 'Weihenstephaner Gold'	(<i>Sedum floriferum 'Weihenstephaner Gold'</i>)
Felsen-Fetthenne	(<i>Sedum reflexum</i>)
Milder Mauerpfeffer	(<i>Sedum sexangulare</i>)
Teppich-Fetthenne (Sorten)	(<i>Sedum spurium</i>)
Hohes Herbst-Sedum	(<i>Sedum telephium</i>)
Gewöhnliche Hauswurz	(<i>Sempervivum tectorum</i>)
Edel-Gamander	(<i>Teucrium chamaedrys</i>)
Berg-Thymian	(<i>Thymus montanus</i>)
Frühblühender Thymian	(<i>Thymus praecox</i>)
Breitblättriger Thymian	(<i>Thymus pulegioides</i>)
Sand-Thymian	(<i>Thymus serpyllum</i>)
Schwarze Königskerze	(<i>Verbascum nigrum</i>)
Großer Ehrenpreis	(<i>Veronica teucrium</i>)

Gräser:

Ruchgras	(<i>Anthoxanthum odoratum</i>)
Zittergras	(<i>Briza media</i>)
Dach-Trespe	(<i>Bromus tectorum</i>)
Wald-Segge	(<i>Carex sylvatica</i>)
Blau-Schwingel	(<i>Festuca cinerea</i>)
Gämsen-Schwingel	(<i>Festuca rupicaprina</i>)
Feinblättriger Schingel	(<i>Festuca tenuifolia</i>)
Walliser Schwingel	(<i>Festuca valesiaca</i>)
Wimpern-Perlgras	(<i>Melica ciliata</i>)
Federgras	(<i>Stipa pennata</i>)





Artenliste II-F

Pflanzen für Fassadenbegrünung

Wilder Wein

(Parthenocissus quinquefolia)